

# SV SparkassenVersicherung -Der Partner der Feuerwehren -



# Feuerwehrversicherungsvertrag (Florianvertrag)

## Die Versicherung für Feuerwehr-*"Vereine"*

Die Mitglieder der Einsatz-, Jugend - und Altersabteilungen der Feuerwehren sind gemäß HBGK (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz) abgesichert.

Vielerorts gibt es aber auch Feuerwehrvereine/Fördervereine für die Feuerwehren; diese fallen nicht unter diesen Schutz!

Der SV Feuerwehrversicherungsvertrag - auch **Florianvertrag** genannt- schließt diese Lücke und bietet hier einen umfassenden Versicherungsschutz für den *Feuerwehrverein*.



# Feuerwehrversicherungsvertrag (Florianvertrag) Meilensteine

- 01. Januar 1978 Florian-Vertrag zwischen der Brandkasse und dem Landesfeuerwehrverband Hessen
- 1991 Florian-Vertrag zwischen der Brandkasse und dem Thüringer Feuerwehr-Verband
- 01. Januar 2016 Rahmenvertrag mit aktualisierten Leistungen zwischen der SV SparkassenVersicherung, dem Landesfeuerwehrverband Hessen und dem Thüringer Feuerwehr-Verband

# Feuerwehrversicherungsvertrag (Florianvertrag)

## Versicherte Vereinigungen und Personen

### I. Vereinigungen

Landesfeuerwehrverband  
Bezirksfeuerwehrverbände  
Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände  
Feuerwehrvereine auf Ortsebene (einschl. Feuerwehrmusikzüge/-gruppen)

### II. Personen

sämtliche Mitglieder der Vereinigungen  
dazu gehören

- Kinder/Jugendliche
  - Erwachsene
  - „Ältere“
  - Feuerwehr-Musiker
- } d. h. alle Altersklassen

# Feuerweherversicherungsvertrag (Florianvertrag)

## Versicherte Gefahren

- ❖ Unfallversicherung
- ❖ Haftpflichtversicherung
- ❖ Kaskoversicherung bei auswärtigen Veranstaltungen
- ❖ Versicherung des beweglichen Sachvermögens
- ❖ Vereinsrechtsschutzversicherung mit Sozialgerichtsrechtsschutz
- ❖ Vertrauensschadenversicherung

Die vorgenannten Deckungen können nur als **Gesamtpaket** abgeschlossen werden. Die Abwahl einzelner Deckungen ist nicht möglich.





# Unfallversicherung

# Feuerwehrversicherungsvertrag (Florianvertrag) Unfallversicherung

Feuerwehrvereinigungen sind selbständige Vereine die vereinssatzungsgemäße Aufgaben erfüllen.

Nur in Ausnahmefällen werden diese Tätigkeitsbereiche ihrer Mitglieder als dienstliche, ehrenamtliche und somit gesetzliche Tätigkeiten anerkannt.

Sie fallen damit in der Regel nicht unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

# Feuerwehrversicherungsvertrag (Florianvertrag) Unfallversicherung

## Die Versicherungssummen betragen

- für Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr:
  - für den Todesfall **25.000 EUR**
  - für den Fall der Vollinvalidität **60.000 EUR**
  - erweitertes Unfallkrankenhaustagegeld vom ersten Tag des Krankenhausaufenthaltes an **25,00 EUR**
  - Bergungskosten bis zu **2.000 EUR**
- für Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
  - für den Todesfall nachweislich aufgewendeten Bestattungskosten bis **10.000 EUR**
  - für den Fall der Vollinvalidität **60.000 EUR**
  - erweitertes Unfallkrankenhaustagegeld vom ersten Tag des Krankenhausaufenthaltes an **25,00 EUR**
  - Bergungskosten bis zu **2.000 EUR**

# Haftpflichtversicherung

# Feuerweherversicherungsvertrag (Florianvertrag) Haftpflichtversicherung

Wer schuldhaft einem anderen einen Schaden zufügt, ist zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. [Anspruchsgrundlage ist das BGB z.B. § 823]

Dieses Risiko deckt die Haftpflichtversicherung. Der Versicherer übernimmt dabei nicht nur die Befriedigung berechtigter Ansprüche, sondern hat auch die Aufgabe, **unberechtigte** oder übersetzte **Forderungen abzuwehren**.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Landesfeuerwehrverbandes und seiner ihm angehörenden Organisationen, insbesondere aus den **gewöhnlichen satzungsgemäßen** oder sonst sich aus dem **Vereinszweck ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen, Tätigkeiten und Veranstaltungen** (z. B. Mitgliederversammlungen, Feuerwehrfeste, Festzüge) einschließlich der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten.

Mitversichert sind auch Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen, z. B. Landesfeuerwehrtage, Bezirks- und Kreisfeste, überörtliche Jugendtreffen und Treffen der Spielleute sowie die dabei stattfindenden Umzüge.

# Feuerweherversicherungsvertrag (Florianvertrag) Haftpflichtversicherung

Die Versicherungssummen betragen je Schadenereignis

- für Personen- und/oder Sachschäden **2.000.000 EUR**
- für Vermögensschäden **100.000 EUR**
- Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

**Wichtig:** Der Selbstbehalt für Mietsachschäden beträgt **250,00 EUR**

# Zusatzrisiken

- Versicherungsschutz besteht nur im Falle besonderer schriftlicher Vereinbarung -

- Mitversicherung der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht des Halters von Tieren, die bei der Veranstaltung eingesetzt werden in dieser Eigenschaft
  - Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Einsatz von versicherungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen im Rahmen der versicherten Veranstaltung
  - Mietsachschäden an beweglichen Sachen
  - Hüpf-, Springburgen, Kletterwände, Kinderkarusselle
  - Feuerwerke
  - Sonnenwend-, Martins- und Osterfeuer
  - Mai-, Narren- und Weihnachtsbäume
  - Schießstände, Schau- und Verkaufsbuden
- Bitte prüfen Sie vor jeder Veranstaltung, ob der Versicherungsschutz erweitert werden muss!!



# Feuerweherversicherungsvertrag (Florianvertrag)

**Ausgeschlossen** vom Versicherungsschutz sind u.a.:  
(beispielhafte Aufzählung)

- wegen Schäden an geleasteten Sachen
- wegen Vermögensfolgeschäden
- wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes
- an Kraftfahrzeugen
- an EDV-, Musik- und Videoanlagen
- an Musikinstrumenten sowie sonstigen akustischen und elektronischen Einrichtungen (elektronische Einrichtungen sind solche Gegenstände, für die eine Elektronikversicherung abgeschlossen werden kann) sowie Mobilfunktelefonen
- wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen sowie eingelagerten Verwahrstücken
  
- wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- von Angehörigen der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben



# Kaskoversicherung

# Feuerwehrversicherungsvertrag (Florianvertrag) Kaskoversicherung

Im Gegensatz zu den gesetzlichen Vorgaben (Brandschutzhilfeleistungsgesetz und Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz) der Träger der Freiwilligen Feuerwehren, den Mitgliedern der Feuerwehren, für die im dienstlichen Einsatz an privateigenen Kraftfahrzeugen entstandenen Sachschäden eine Entschädigung zu gewähren, haben die **Mitglieder der Feuerwehrverbände und -vereine keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Sachentschädigung** bei entstandenen Schäden an ihren privaten Kraftfahrzeugen **in Ausübung der Vereinstätigkeit**.

Der Schließung dieser Lücke dient die Kaskoversicherung.

Der Versicherungsschutz gilt für alle Fahrten, durch die die Mitglieder zur Erfüllung satzungsgemäßer Tätigkeiten zu einem vom Sitz der Vereinigung **abweichenden** Ortsteil hin und zurück befördert werden. Die Kaskoversicherung nach dem „Florianvertrag“ geht eventuell bestehenden privaten Kaskoversicherungen vor, bewirkt also nicht den Verlust eines Schadenfreiheitsrabattes bei der privaten Kaskoversicherung.

# Feuerwehrversicherungsvertrag (Florianvertrag) Kaskoversicherung

Die Versicherungssummen betragen

- pro Fahrzeug max. **25.000 EUR**
- Gesamtentschädigung pro Jahr für alle über den Florianvertrag gemeldeten Schäden **250.000 EUR**
- Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt **150.000 EUR**



# Sachversicherung

# Feuerweherversicherungsvertrag (Florianvertrag) Sachversicherung

Jede Feuerwehrvereinigung verfügt über vereinseigene Sachen. Dazu gehören Mobiliar und Inventar, wie z. B. Schränke, Fahnen und Standarten, Musikinstrumente, Transparente, Tanzböden, Fest- und Gruppenzelte sowie Ausrüstungsgegenstände für Leistungswettkämpfe und u.U. Büroeinrichtungen.

Diese Sachen sind gegen Feuer, Einbruchdiebstahl/ Vandalismus, Leitungswasser und Sturm/ Hagel innerhalb der benannten Versicherungsräumlichkeiten versichert.

Dies bezieht sich auch auf vereinseigene Sachen, die sich in häuslicher Obhut von Vereinsmitgliedern befinden, sofern sie nicht anderweitig versichert sind. Vorübergehend bei satzungsgemäßen oder angeordneten Veranstaltungen außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten befindliche Sachen, gelten innerhalb Europas mitversichert.

In der Einbruchdiebstahlversicherung ist die Lagerung in verschlossenen Räumen/ Gebäuden Voraussetzung.

Für außerhalb von Räumlichkeiten (Gebäude) aufgebaute oder sich im Auf- oder Abbau befindliche Zelte und deren Einrichtung, besteht kein automatischer Versicherungsschutz.

Dieses Risiko kann aber über eine kurzfristige Zeltversicherung eingeschlossen werden.

# Feuerweherversicherungsvertrag (Florianvertrag) Sachversicherung

## Sachversicherung des Inventars gegen Schäden durch

- Feuer
- Einbruchdiebstahl/ Vandalismus infolge eines Einbruches
- Leitungswasser
- Sturm/Hagel

Es gelten folgende Versicherungssummen je Versicherungsgrundstück

- |  |                   |
|--|-------------------|
| ➤ je Feuerwehrverein                                   | <b>10.000 EUR</b> |
| ➤ je Landesfeuerwehrverband,<br>Bezirks-, Kreisverband | <b>50.000 EUR</b> |

Eine Individuelle Erhöhung der Versicherungssummen ist möglich.

- Je weitere **500,00 EUR** Versicherungssumme nur 1,44 EUR Jahresbeitrag

# Vereinsrechtsschutz

# Feuerwehrversicherungsvertrag (Florianvertrag) Vereinsrechtsschutzversicherung

Der Rechtsschutzversicherer übernimmt aus satzungsgemäßer Vereinstätigkeit die erforderlichen Kosten bei Verfolgung folgender Rechtsangelegenheiten:

- Geltendmachung gesetzlicher Schadenersatzansprüche
- Verteidigung in Strafverfahren
- Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Sozialgerichten
- Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen im Zusammenhang mit Nachteilen aus der Tätigkeit für die Feuerwehr

Verkehrsrechtsschutz ist nicht Gegenstand des Vertrages.

# Feuerwehrversicherungsvertrag (Florianvertrag) Vereinsrechtsschutzversicherung

## Vereinsrechtsschutzversicherung

- Versicherungssumme **1.000.000 EUR**
- Strafkautions **200.000 EUR**



# Vertrauensschaden Versicherung

# Feuerwehrversicherungsvertrag (Florianvertrag) Vertrauensschaden-Versicherung

Die Vertrauensschadensversicherung gewährt Versicherungsschutz bei auf Vorsatz beruhenden Delikten wie Unterschlagung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung durch Mitglieder von Organen des Landesfeuerwehrverbandes, der Bezirks- und Kreisfeuerwehrverbände und der örtlichen Feuerwehrvereine sowie der hauptberuflich Beschäftigten des Feuerwehrverbandes und seiner angeschlossenen Gliederungen.

Die Höchstleistungen für alle Schadenfälle bei den Landesfeuerwehrverbänden und den ihm angehörenden Bezirks- und Kreisverbänden sowie örtlichen Feuerwehrvereinen beträgt **50.000 EUR** im Versicherungsjahr.

# Feuerwehrversicherungsvertrag (Florianvertrag) Vertrauensschaden-Versicherung

## Vertrauensschaden Versicherung

max. Versicherungssumme

• je Verein	<b>5.000 EUR</b>
• Bezirks-, Kreisfeuerwehrverband	<b>8.000 EUR</b>
• Landesfeuerwehrverband	<b>10.000 EUR</b>
gesamt pro Jahr für alle Schadenfälle	<b>50.000 EUR</b>

➤ Je Schadenfall gilt eine Selbstbeteiligung von **100,00 EUR**

# Jahresbeitrag

# Feuerwehrversicherungsvertrag (Florianvertrag) Versicherungsbeiträge

Beitrag zum Rahmenvertrag "Feuerwehrversicherung"

- **Grundschutz** je Mitglied und Jahr  
(inkl. 19% gesetzlicher Versicherungssteuer) **0,68 EUR**

Eine Mindestprämie je Vertrag wird nicht erhoben.



# Feuerwehrversicherungsvertrag (Florianvertrag) individuelle Erweiterungen gegen Zusatzbeitrag

## Unfall-Versicherung

- Ehepartner/Lebensgefährte (pro Person) **0,17 EUR**
  - Versicherungssummen und Bedingungen wie Grundvertrag
  
- Zusatz-Unfall-Versicherung für Vorstände (pro Person) **26,88 EUR**
  - Versicherungssummen und Bedingungen wie Grundvertrag für die gesetzliche sowie die Vereinstätigkeit.
  
- Zusatz-Unfall-Versicherung 3-17 Jahre (pro Person) **0,51 EUR**
  - Die Versicherungssumme der Vollinvalidität beträgt **110.000 EUR**, ansonsten die Versicherungssummen und Bedingungen des Grundvertrages

# Feuerweherversicherungsvertrag (Florianvertrag) individuelle Erweiterungen gegen Zusatzbeitrag

## Sach-Versicherung

- Erhöhung der Versicherungssumme pro 500 EUR **1,44 EUR**
  - Bedingungen wie Grundvertrag

## Musikinstrumentenversicherung

- bis 15.000,00 EUR Versicherungssumme **1,19 %**
- über 15.000,00 EUR Versicherungssumme **0,89 %**
- Selbstbehalt pro Schadenfall **15,00 EUR**
- Mindestbeitrag pro Vertrag **29,75 EUR**

# Feuerwehrversicherungsvertrag (Florianvertrag) individuelle Erweiterungen gegen Zusatzbeitrag

Kurzfristig zum Grundvertrag können folgende Versicherungen abgeschlossen werden

## Haftpflicht-Versicherung für freiwillige Helfer

- Haftpflicht-Versicherung für freiwillige Helfer, die nicht Mitglieder der Feuerwehr sind **51,29 EUR**
- Versicherungssummen und Bedingungen wie Grundvertrag

## Haftpflicht-Versicherung für berechtigte Teilnehmer

- Haftpflicht-Versicherung für berechtigte Teilnehmer an Umzügen die nicht Mitglieder des Vereins sind **102,59 EUR**
- Versicherungssummen und Bedingungen wie Grundvertrag

# Feuerwehrversicherungsvertrag (Florianvertrag) individuelle Erweiterungen gegen Zusatzbeitrag

## Unfall-Versicherung für berechtigte Teilnehmer

- Unfall-Versicherung für berechtigte Teilnehmer an Umzügen die nicht Mitglieder des Vereins sind **102,59 EUR**
  - Versicherungssummen und Bedingungen wie Grundvertrag

## Unfall-Versicherung für freiwillige Helfer

- Unfall-Versicherung für freiwillige Helfer die nicht Mitglieder der Feuerwehr sind
- Der Beitrag pro Person beträgt **2,38 EUR**
- Mindestbeitrag pro Veranstaltung **23,80 EUR**
  - Versicherungssummen und Bedingungen wie Grundvertrag

# Feuerwehrversicherungsvertrag (Florianvertrag) individuelle Erweiterungen gegen Zusatzbeitrag

## Zeltversicherung

- Zeltversicherung gerechnet aus der Versicherungssumme für Zelt (Neuwert) und Einrichtung (Zeitwert) **3,57 ‰**
- Mindestbeitrag pro Veranstaltung **59,50 EUR**
- Grundlage des Versicherungsschutzes sind die "Allgemeinen Bedingungen für die Ausstellungs-Versicherung 1988 in der Fassung 2008 (AVB Ausstellung 1988/2008)" sowie die geschriebenen Bedingungen

## Feuerweherversicherungsvertrag (Florianvertrag)

- Ansprechpartner bei der SV zum Florianvertrag:

SV Sparkassenversicherung  
**Andreas Leichtfuß**  
Bahnhofstrasse 69  
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 / 178 - 46602

Fax: 0611 / 178 - 2177

E-Mail: [andreas.leichtfuss@sparkassenversicherung.de](mailto:andreas.leichtfuss@sparkassenversicherung.de)



***Alle Florianverträge werden direkt über die Direktion betreut !!!***

Zeit verändert.  
Werte bleiben.  
Ihre SV Kommunal

**SV** Sparkassen  
Versicherung

